

Strafe und nur allmählich setzte sich das Bestreben durch, die einzelnen Fälle zu größeren Gruppen zusammenzufassen und das Kompositionssystem der älteren Zeit mit seiner weitgehenden Kasuistik zu vereinfachen; daneben gibt es die verschiedenen öffentlichen Strafen.¹⁾ Im Schb. ist weder im Abschnitt über Wunden cc. 718/30 noch in den vielen verstreuten Fällen, die Verwundungen behandeln, etwas über offene Wunden als besondere Straftat zu erfahren. Davon spricht nur eine Bestimmung im älteren Stadtrecht: nach c. (12) sind wegen offener Wunden, ohne daß ein wertvolles Glied verletzt worden sei, an den Richter 1 Talent, an den Verletzten 2 Talente zu zahlen. Die gleiche Strafe wird in c. (11) für das gleiche Vergehen verhängt, ohne daß hier eine offene Wunde und der Eid wegen Notwehr des c. (12) erwähnt wäre. Auch hier ist wie in Fall 12 von Gefängnis als Ersatzstrafe berichtet; ist der Täter zahlungsunfähig, muß er auf 6 Wochen ins Gefängnis. Nach c. (87) sind bei „gemainen wunden“ als Ersatz für die nicht näher bezeichnete Brüche und Buße 7 Wochen Haft beim Nachrichter bestimmt. Dies ist eine Ausnahme, denn sonst wird überall, auch im Schb., wo von Ersatzstrafe die Rede ist, gleichgültig welche Summe damit abgelöst werden soll, nur eine sechswochentliche Haft erwähnt.²⁾ Dies alles würde demnach gut mit dem ersten Satz des Falles 12 übereinstimmen. Aber das weitere ist dann sinnlos. Denn wenn mit der Gefängnishaft Buße und Brüche wie hier in Brünn überall als selbstverständlich vorausgesetzt wird, ersetzt, abgebüßt sind, so kann von einer Abarbeitung irgendwelcher Schuld darüber hinaus keine Rede mehr sein. Hier stimmt etwas nicht und es läßt sich nicht rein auflösen; ist doch überhaupt der ganze Fall durcheinander geraten. Von Abarbeiten ist im Brünner Recht in diesem Zusammenhang nirgends die Rede, nur an einer Stelle c. 178 in Verbindung mit der Schuldhaft, wohin es allein gehört.³⁾ Möglich, daß hier zweierlei Bestimmungen, die ihrem Ursprung nach verschieden sind, unbemerkt und unausgeglichen in die Antwort geraten sind. Denn klar bleibt in Fall 12 die Bestimmung

¹⁾ Derf. 93 ff.; His, Strafrecht 2, 99.

²⁾ 3. B. c. 28: 4 Mark wegen Duellanbieten; c. 240: 10 Talente wegen Widerruf eines Geständnisses.

³⁾ S. vor. Fall 27 u. S. 464 Anm. 1.